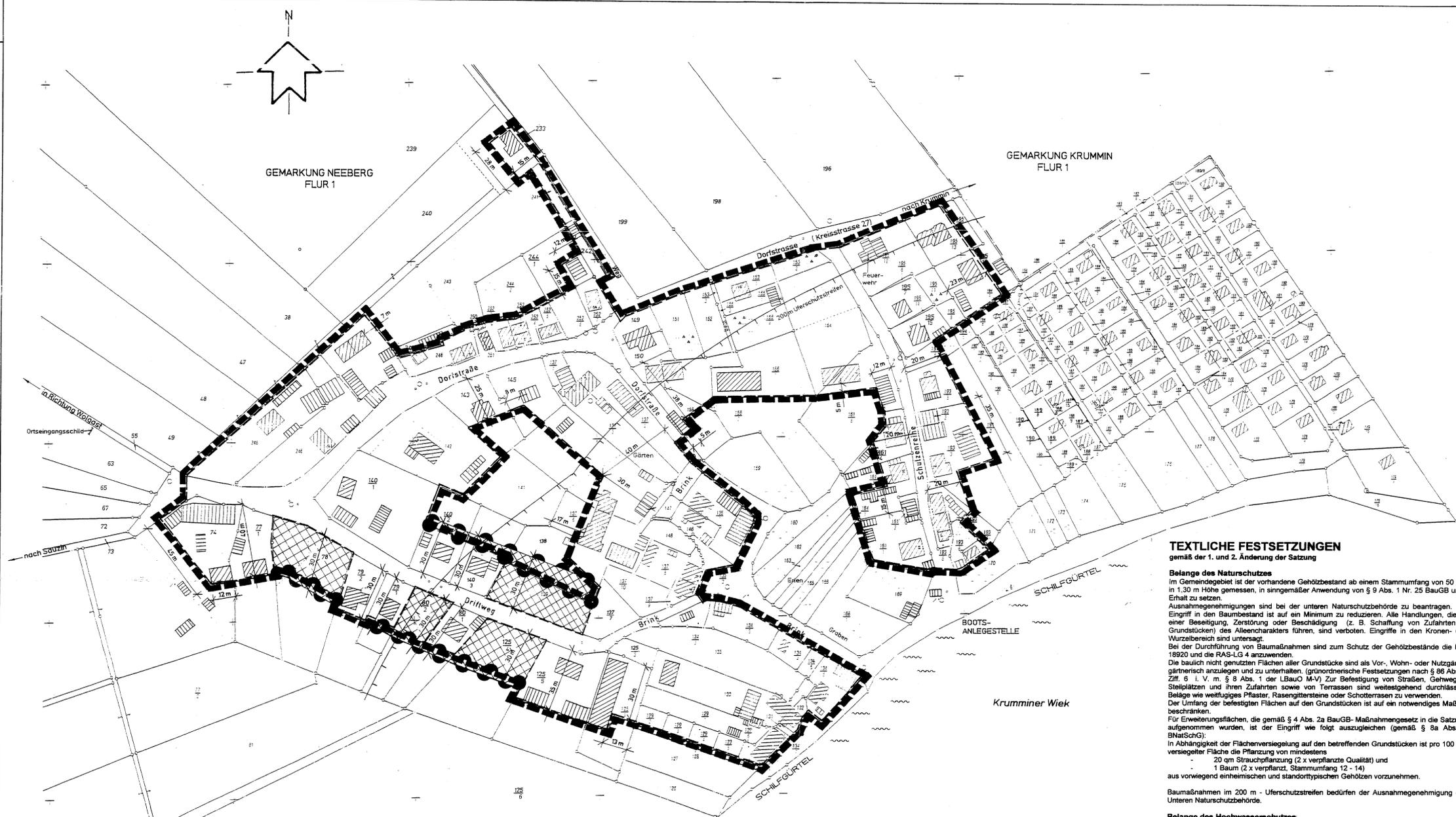


**Satzung der Gemeinde Krummin über die
2. Änderung der Klarstellungsatzung mit Erweiterungen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Neeberg**



SATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Krummin vom 24.05.2006 folgende 2. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Erweiterung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Neeberg erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Neeberg umfasst die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan in der Fassung vom 24.05.2006 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen. Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Beschluss der Gemeindevertretung Krummin zur Aufstellung der 2. Änderung der Klarstellungsatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg wurde am 24.05.2006 gefasst. Er wurde durch Aushang vom 23.02.2006 bis zum 10.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 23.05.2006

Der Bürgermeister 

Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2006 bis 30.04.2006 und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 23.02.2006 bis zum 10.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 23.05.2006

Der Bürgermeister 

Die Gemeindevertretung Krummin hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.05.2006 behandelt, geprüft und abgezwungen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.05.2006

Der Bürgermeister 

Die 2. Änderung der Klarstellungsatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext wurde am 24.05.2006 von der Gemeindevertretung Krummin beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.05.2006

Der Bürgermeister 

Die 2. Änderung der Klarstellungsatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgeteilt.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.05.2006

Der Bürgermeister 

Die Satzung über die 2. Änderung der Klarstellungsatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg sowie die Stelle, bei der die 2. Änderung der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Aushang vom 14.06.06 bis zum 27.06.06 ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die 2. Änderung der Klarstellungsatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg ist am 27.06.06 in Kraft getreten.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 28.06.2006

Der Bürgermeister 

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß der 1. und 2. Änderung der Satzung**

Belange des Naturschutzes
Im Gemeindegebiet ist der vorhandene Gehölzbestand ab einem Stammumfang von 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Erhalt zu setzen.

Ausnahmegenehmigungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in den Baumbestand ist auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung oder Beschädigung (z. B. Schaffung von Zufahrten zu Grundstücken) des Alleescharakters führen, sind verboten. Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich sind untersagt.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind zum Schutz der Gehölzbestände die DIN 18920 und die RAS-LG 4 anzuwenden.

Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (grünordnerische Festsetzungen nach § 88 Abs. 1 Ziff. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 der LBauO M-V) Zur Befestigung von Straßen, Gehwegen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie von Terrassen sind weitestgehend durchlässige Beläge wie weittüftiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen zu verwenden.

Der Umfang der befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Für Erweiterungsflächen, die gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz in die Satzung aufgenommen wurden, ist der Eingriff wie folgt auszugleichen (gemäß § 8a Abs. 1 BnalschG):

- 20 qm Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) und
- 1 Baum (2 x verpflanzte, Stammumfang 12 - 14)

aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

Baumaßnahmen im 200 m - Uferschutzstreifen bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Belange des Hochwasserschutzes
Teilplangebiete des überplanten Gebietes sind hochwassergefährdet. Es muss gemäß dem „Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz im Mecklenburg - Vorpommern“ mit einem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 1,80 m über HN gerechnet werden.

Für Teilflächen der Grundstücke, die bebaut werden sollen, hat die Unterakte des Erdgeschossfußbodens der baulichen Anlagen mindestens 1,80 m über HN zu betragen.

Belange der Bodendenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 Abs. 3).

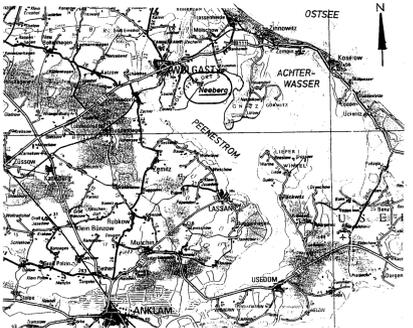
**ZEICHENERKLÄRUNG
gemäß der 2. Änderung der Satzung**

-  Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung der Klarstellungsatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg
-  Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenze
-  vorhandene Hauptgebäude
-  vorhandene Nebengebäude
-  Maßangaben in Meter von der Straßenbegrenzung bzw. Gebäudekante bis zur Geltungsbereichsgrenze
-  200 m - Uferschutzstreifen
-  Wohnbauenerweiterungsflächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG
Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss als Vollgeschoss.

**nachrichtlich:
ZEICHENERKLÄRUNG
gemäß der 1. Änderung der Satzung**

-  Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungsatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg
-  Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenze
-  vorhandene Hauptgebäude
-  vorhandene Nebengebäude
-  Maßangaben in Meter von der Straßenbegrenzung bzw. Gebäudekante bis zur Geltungsbereichsgrenze
-  200 m - Uferschutzstreifen
-  Gärten
-  Wohnbauenerweiterungsflächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG
Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss als Vollgeschoss.

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 : 250.000



				Maßstab: 1 : 1.000
Satzungsfassung	05 - 2006	Schutz	Lange	UPEG
Entwerfs- und Auslegungsfassung	11-2005	Schutz	Lange	
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	
Projekt: Projekt-Nr.:				
2. Änderung der Klarstellungsatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg der Gemeinde Krummin				
Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide Tel. (038371)260-0, Fax(038371)26026				